

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 K-LAuszG Aussehen und Trageweise

K-LAuszG - Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAuszG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2025

Die näheren Bestimmungen über das Aussehen der in den§§ 2 bis 5c vorgesehenen Auszeichnungen und deren Stufen sowie über die Trageweise sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

In Kraft seit 20.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$